

Verordnung der Bundeskanzlei vom 24. Juni 1999 über die Gebühren für die Abgabe von Rechtsdaten

Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Einleitung und gesetzliche Grundlagen

Am 8. April 1998 hat der Bundesrat von einem neuen Rechtsinformationskonzept Kenntnis genommen und gleichzeitig die Verordnung über die elektronische Publikation von Rechtsdaten erlassen (VEPR, SR 170.512.2). Artikel 14 VEPR verpflichtet die Bundeskanzlei, die institutionellen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, damit die VEPR spätestens ab dem 1. Juli 1999 vollumfänglich angewendet werden kann. Dazu zu rechnen sind insbesondere die Schaffung der Koordinationsstelle für die elektronische Publikation von Rechtsdaten (Copiur) gemäss Artikel 10 und 11 VEPR und der Erlass eines Gebührentarifs für die Konsultation der Rechtsdaten der Bundeskanzlei durch Endbenutzerinnen und Endbenutzer sowie für deren Abgabe an Drittanbieterinnen und Drittanbieter (Art. 5 und 6 VEPR).

Diese Verordnung der Bundeskanzlei über die Gebühren für die Abgabe von Rechtsdaten (VBKGAR) stützt sich auf Artikel 5 Absatz 2 VEPR (vgl. Ingress). Im weiteren bleibt festzuhalten, dass sie nach den Vorgaben der Weisungen vom 19. März 1984 über Gebührenerlasse (BBI 1984 I 1371) erstellt wurde.

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Die Bundeskanzlei ist Datenherr für Rechtsdaten, die in den Gesetzessammlungen (Amtliche Sammlung des Bundesrechts [AS] und Systematische Sammlung des Bundesrechts [SR]) oder im Bundesblatt (BBI) und in der Verwaltungspraxis der Bundesbehörden (VPB) veröffentlicht werden. Artikel 5 Absatz 2 VEPR (in Verbindung mit Artikel 9 VEPR) verpflichtet die Bundeskanzlei, einen Gebührentarif zu erlassen für die Abgabe der obengenannten Rechtsdaten des Bundes, wenn sie in elektronischer Form durch Endbenutzerinnen und Endbenutzer konsultiert oder an Drittanbieterinnen und Drittanbieter abgegeben werden.

Die Bundeskanzlei verkauft nicht den Inhalt ihrer Rechtsdaten, sondern räumt Interessierten ein unentgeltliches Nutzungsrecht ein. Abgegolten wird nicht der Autoren- aufwand, sondern es wird lediglich eine Gebühr erhoben für die elektronische Aufbereitung zur Abgabe dieser Rechtsdaten in strukturierter Form (**Art. 1 Abs. 1 VBKGAR**).

Drittanbieterinnen und Drittanbieter sollen die Rechtsdaten vollständig, möglichst gut strukturiert und in möglichst guter Qualität geliefert werden. Gliederungs- und Struk-

turinformationen sind Teil des Gehaltes und Voraussetzung für das Verständnis, besonders bei normativen Texten (Titel, Abschnitte, Marginalien). Ein erneuter Gliederungs- und Strukturaufwand soll Drittanbieterinnen und Drittanbietern zugunsten der Produktion von intellektuellem Mehrwert möglichst erspart werden.

Die Höhe der Gebühren wird gemäss **Artikel 1 Absatz 2 VBKGAR** im Anhang festgesetzt. Aus Gründen der Praktikabilität sind wenige standardisierte Angebote mit einer fixen Pauschalgebühr definiert. Gemäss Kostendeckungsprinzip wurde nur der tatsächliche Arbeitsaufwand für die Leistungserbringung (Bereitstellung und Kopieren von Dateien, Rechnungsstellung etc.) berücksichtigt.

Im Sinne der Förderung der privaten Informationswirtschaft und der Entstehung eines reichhaltigen Angebotes sind Rechtsdaten grundsätzlich günstig abzugeben. Bei der Kalkulation des Marktpreises von Mehrwertprodukten soll der intellektuelle Mehrwert den Hauptanteil ausmachen, nicht der Einkauf der Rohdaten. Neben diesen wirtschaftspolitischen stützen auch staatspolitische Überlegungen das Postulat der kostengünstigen Abgabe von Rechtsdaten durch den Staat: Das öffentliche Interesse an der Verbreitung von Rechtsdaten und der Verbesserung der Rechtskenntnisse durch die Rechtsunterworfenen erstreckt sich auch auf die indirekte Diffusion von Rechtsdaten durch Drittanbieterinnen und Drittanbieter.

Artikel 6 Absatz 1 VEPR verpflichtet den Bund, die Rechtsdaten, die er elektronisch veröffentlicht, Drittanbietern zu besonderen Konditionen abzugeben. Dabei wurde z.B. daran gedacht, italienischsprachige Rechtsdaten günstiger abzugeben, um auch die Entstehung dieser Mehrwertprodukte zu fördern. Der Gebührentarif stellt zwar keinen Ausgleichsmechanismus zwischen den Amtssprachen her. Damit aber nicht nur deutschsprachige Mehrwertprodukte entstehen, wird die gesamte SR in den Formaten Word und HTML in allen drei Amtssprachen gegen eine Gebühr von Fr. 3'000.00 (Erstabgabe, excl. MWSt) abgegeben. Damit soll erreicht werden, dass in deutschsprachigen Mehrwertprodukten zumindest auch die französischen und italienischen Erlasse integriert werden.

Die gesamte SR im Format PDF soll auf CD-ROM an Endbenutzerinnen und Endbenutzer verkauft werden. Die Pressung der CD-ROM wird durch die EDMZ organisiert und der Vertrieb z.B. via Buchhandel und Computershops erfolgen. Für den Endverkauf kann aber keine Gebühr festgesetzt werden, weshalb die Abgabe auf Datenträger im Format PDF hier ausgenommen wurde. Der Verkaufspreis wird von Bundeskanzlei und EDMZ separat festgelegt.

Im Rahmen der Ende Oktober 1998 eingesetzten interdepartementalen Arbeitsgruppe "Neuregelung der Gebühren für Publikationen des Bundes" wurde auch die Frage von Gebühren für die Konsultation von Rechtsdaten via Internet diskutiert. Dabei hat sich u.a. gezeigt, dass zurzeit die Einziehungskosten den Preis für die Konsultation durch Endbenutzerinnen und Endbenutzer unverhältnismässig erhöhen würden, weil dafür noch keine kostengünstige Systeme existieren. Gestützt auf Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe d VEPR werden deshalb keine Gebühren erhoben; zudem ist zu berück-

sichtigen, dass auch alle andern in Artikel 5 Absatz 4 VEPR genannten Ausnahme-gründe gegeben sind. Die Gebührenfreiheit trägt zudem dazu bei, die Durchsetzung der Strategie des Bundesrates für eine Informationsgesellschaft in der Schweiz vom 18.2.98 zu fördern.

Längerfristig ist allerdings denkbar, dass sich aufgrund steigender Bedürfnisse die Kosten einer Internetpublikation derart erhöhen, dass eine Gebührenerhebung angezeigt sein und sich aufgrund neuer Bezahlungssysteme auch lohnen könnte. Gegebenenfalls müsste **Artikel 1 Absatz 3 VBKGAR** geändert werden. Dieser erwähnt, dass für die Konsultation von AS, SR, BBI und VPB via Internet keine Gebühren erhoben werden.

Art. 2 Datenherrschaft

Artikel 2 VBKGAR hält fest, dass die Datenherrschaft über die via Internet oder auf Datenträgern abgegebenen Rechtsdaten in jedem Fall bei der Bundeskanzlei verbleibt.

Art. 3 Auflagen

Im Interesse der Rechtssicherheit dürfen die abgegebenen Rechtsdaten inhaltlich nicht verändert werden (**Art. 3 Abs.1 VBKGAR**).

Im Sinne des Rechtsinformationskonzeptes sollen Drittanbieterinnen und Drittanbieter die abgegebenen Daten durch eine fachlich-intellektuelle Leistung (Kommentare, Querverbindungen, Links etc.) veredeln und so einen Mehrwert schaffen. Erst durch diesen Mehrwert entsteht ein Wirtschafts- bzw. Marktgut, dessen Absatz dem Mechanismus von Angebot und Nachfrage und dem Wettbewerb unterliegt. Um diesen Mehrwert auf dem Markt zu realisieren, können die veredelten Rechtsdaten gegen Entgelt zugänglich gemacht oder weitergegeben werden (**Art. 3 Abs. 2 VBKGAR**). Der Begriff der Veredelung (**Art. 3 Abs. 3 VBKGAR**) richtet sich dabei nach Artikel 4 VEPR.

Art. 4 Kennzeichnung der Rechtsdaten

In Ergänzung zu Artikel 3 Absatz 1 VBKGAR sieht **Artikel 4 Absätze 1 und 2 VBKGAR** weitere Verpflichtungen im Interesse der Rechtssicherheit betreffend die Kennzeichnung weitergegebener Rechtsdaten vor. Damit und mit den Vorschriften über die Werbung sollen in erster Linie Verwechslungen ausgeschlossen werden (**Art. 4 Abs. 3 VBKGAR**). So könnte beispielsweise durch Verwendung des Einbandes der VPB durch Private der Anschein einer amtlichen Publikation erweckt werden.

Mit dem Verweis auf Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 5. Juni 1931 zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer Zeichen (SR 232.21) soll mit **Artikel 4 Absatz 4 VBKGAR** in Erinnerung gerufen werden, dass das Schweizer Kreuz, wie es

z.B. auf den AS-/SR-/BBI-Ordnern verwendet wird, ausschliesslich offiziellen Publikationen vorbehalten bleibt.

Art. 5 Gebühren nach Zeitaufwand

Allfällige individuelle Dienstleistungen, die nicht im Anhang aufgeführt sind, können gemäss **Artikel 5 Absatz 1 VBKGAR** gegen eine Gebühr von Fr. 160.00 pro aufgewendete Stunde erbracht werden, wenn bei der Bundeskanzlei die dafür notwendigen Ressourcen vorhanden sind. Sollte dies nicht der Fall sein, kann die Bundeskanzlei nach Rücksprache den Auftrag durch Dritte ausführen lassen (**Art. 5 Abs. 2 VBKGAR**). Für individuelle Dienstleistungen kann aber kein Lieferungsanspruch geltend gemacht werden.

Art. 6 Gebührenbefreiung

Gemäss Artikel 5 Absatz 5 VEPR ist im Gebührentarif für Behörden sowie Forschungs- und Lehranstalten eine Gebührenermässigung vorzusehen. Diese liesse sich aber nur dann rechtfertigen, wenn für die Festsetzung der Gebührenhöhe neben dem Kostendeckungs- auch das Interesse- und Äquivalenzprinzip berücksichtigt worden wäre. Das öffentliche Interesse an der Verbreitung von Rechtsdaten und der Verbesserung der Rechtskenntnisse durch die Rechtsunterworfenen sowie die Förderung der Lehrtätigkeit im Bereich Rechtsinformatik rechtfertigt eine gänzliche Gebührenbefreiung.

Diese wird aber in Artikel 6 VBKGAR nur gewährt, soweit die abgegebenen Rechtsdaten nicht zu kommerziellen Zwecken verwendet werden und wenn Kantone und Gemeinden Gegenrecht gewähren. Unter zentraler Bundesverwaltung sind Behörden des 1. und 2. Kreises der Bundesverwaltung gemäss RVOV zu verstehen.

Art. 7 Auslagen

Artikel 7 VBKGAR räumt der Bundeskanzlei die Möglichkeit ein, zusätzlich zu den Gebühren nach Zeitaufwand auch Auslagen in Rechnung stellen zu können. Dieser Artikel dürfte zur Anwendung kommen, wenn andere als im Anhang definierte Dienstleistungen verlangt werden, z.B. die Abgabe der Rechtsdaten in einem anderen Dateiformat oder auf einem anderen Datenträger (Art. 5 Abs. 1 VBKGAR).

Art. 8 – 11 Gebührenerhebung und Rechtspflege

Für die Bestimmungen über Gebührenerhebung und Rechtspflege (**Art. 8 - 11 VBKGAR**) wurden die entsprechenden Artikel der Musterverordnung der Weisungen vom 19. März 1984 über Gebührenerlasse (BBl 1984 I 1375) sinngemäss übernommen.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif muss spätestens Mitte Jahr in Kraft treten, damit die Vorgaben gemäss Artikel 14 VEPR erfüllt werden können. Wir haben dafür in Artikel 12 VBKGAR den 1. Juli 1999 gewählt, damit die Bundeskanzlei Gelegenheit hat, die an der Nutzung ihrer Rechtsdaten interessierten Kreise über diese neue Verordnung zu informieren.